Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2005 Nr. 6</u> Veröffentlichungsdatum: 01.03.2005

Seite: 62

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz - SBG 2004/2005)

Gesetz

über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes

Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und

zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005)

Vom 1. März 2005

Artikel I

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64)

– zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) –

wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nr. 1 wird die Zahl 48.685.692.300 EUR durch die Zahl 48.715.932.300 EUR ersetzt.
- 2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 6.247.709.000 EUR durch die Zahl 7.077.909.000 EUR ersetzt.
- 3. § 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- "(4) Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2002 möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 des Weiterbildungsgesetzes zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Abs. 5 des Weiterbildungsgesetzes maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. reduziert."
- 4. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird für das Jahr 2004 durch den diesem Gesetz beigefügten **Gesamtplan** ersetzt.
- 5. Der dem Haushaltsgesetz 2004/2005 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel II

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42)

– zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004) und Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Haushaltsjahren 2004/2005 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 2004/2005) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004/2005 und des kommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder im Haushaltsjahr 2005 (Solidarbeitraggesetz – SBG 2004/2005) vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 399) –

wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt geändert:

1. In Artikel I Inhaltsübersicht erhält § 17 folgende Bezeichnung:

"Pauschale Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden".

- 2. In Artikel I § 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl "225 860 000" durch die Zahl "353 250 000" ersetzt.
- 3. In Artikel I wird die Anlage 1 zu § 2 Abs. 3 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

s. Anlage

4. In Artikel I wird die Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 GFG 2004/2005 wie folgt ersetzt:

s. Anlage

5. In Artikel II Inhaltsübersicht/Anlagen wird folgende neue Anlage 3 eingefügt:

"Vorläufige Berechnungsgrundlagen nach § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 in den Haushaltsjahren 2004 und 2005".

- 6. In Artikel II Inhaltsübersicht/Anlagen werden die bisherigen Anlagen 3 bis 5 die neuen Anlage 4 bis 6.
- 7. In Artikel II werden in § 2 Abs. 1 hinter den Wörtern "zu erbringenden Betrag entspricht" die Wörter "vorläufig der erwarteten," eingefügt.
- 8. In Artikel II erhält § 3 Abs. 1 folgende neue Fassung:
- "(1) Bei den Berechnungen nach § 2 sind vorläufig die in der Anlage 3 festgesetzten Ansätze für die jeweiligen Haushaltsjahre zu Grunde zu legen."
- 9. In Artikel II § 3 Abs. 3 wird hinter den Wörtern "Absatz 1" das Wort "vorläufig" eingefügt und das Wort "Haushaltsansätze" durch das Wort "Ansätze" ersetzt.
- 10. In Artikel II § 4 Abs. 2 wird Anlage "3" durch Anlage "4" ersetzt.
- 11. In Artikel II § 5 Abs. 2 wird Anlage "4" durch Anlage "5" ersetzt.
- 12. In Artikel II § 8 Abs. 2 Satz 4 werden hinter den Wörtern "mit diesem Anteil an dem" die Wörter "sich aus Anlage 3 ergebenden vorläufigen" eingefügt und die Wörter "im Landeshaushalt" gestrichen.
- 13. In Artikel II § 8 Abs. 3 wird Anlage "5" durch Anlage "6" ersetzt.

14. In Artikel II wird folgende neue Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 SBG 2004/2005 eingef	14.	In Artikel	II wird folgende	neue Anlage 3	711 § 3 Abs. 1	1 SBG 2004/	2005 eingefüg
--	-----	------------	------------------	---------------	----------------	-------------	---------------

s. Anlage

Artikel III

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2005

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister

Jochen Dieckmann

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Wolfgang Gerhards

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit

Harald Schartau

Die Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Ute Schäfer

Die Ministerin für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

Der Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien

Wolfram Kuschke

Anlage zum Haushaltsgesetz

GV. NRW. 2005 S. 62

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

URL zur Anlage [Anlage1]

Anlage 2 (Anlage 2)

URL zur Anlage [Anlage2]

Anlage 3 (Anlage 3)

URL zur Anlage [Anlage3]

Anlage 4 (Anlage 4)

URL zur Anlage [Anlage4]